

EEG-UMLAGE MUSS SPÜRBAR GESENKT WERDEN

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands
(vzbv) zum Referentenentwurf zur Verordnung zur Änderung
der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV)

18. Mai 2020

Impressum

*Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.*

*Team
Energie und Bauen*

*Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin*

energie@vzbv.de

INHALT

I. EINFÜHRUNG	3
II. DIE FORDERUNGEN IM EINZELNEN	3
1. DIE EINFÜHRUNG DER CO ₂ -BEPREISUNG UND DIE FESTLEGUNG DER VEWENDUNG DER MITTEL MÜSSEN GLEICHZEITIG ERFOLGEN	3
2. DIE EEG-UMLAGE MUSS SUBSTANTIELL GESENKT WERDEN	4

I. EINFÜHRUNG

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) begrüßt die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) zum Referentenentwurf zur Verordnung zur Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV).

Die Bundesregierung hat mit dem Klimaschutzprogramm 2030 am 09.10.2019 als eine von mehreren Maßnahmen für den Ausgleich der CO₂-Bepreisung die Reduzierung der EEG-Umlage beschlossen. Diese Reduzierung soll parallel zur CO₂-Bepreisung ab dem 01.01.2021 eingeführt werden. Das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG), in dem die CO₂-Bepreisung geregelt wird, wurde am 29.11.2019 beschlossen. Auf der Grundlage des Ergebnisses des Vermittlungsausschusses vom 18.12.2019 hat die Bundesregierung am 28.02.2020 einen ersten Änderungsentwurf zum BEHG vorgelegt, in dem die CO₂-Bepreisung entsprechend erhöht wurde. Der vzbv hat dazu seine Stellungnahme am 09.03.2020 abgegeben.

In einem ersten Schritt hat die Bundesregierung jetzt mit dem Änderungsentwurf der EEV technische Änderungen vorgeschlagen, damit die Senkung der EEG-Umlage umgesetzt werden kann.

II. DIE FORDERUNGEN IM EINZELNEN

1. DIE EINFÜHRUNG DER CO₂-BEPREISUNG UND DIE FESTLEGUNG DER VERWENDUNG DER MITTEL MÜSSEN GLEICHZEITIG ERFOLGEN

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) hat den Entwurf zur Änderung des BEHG zur Einführung der CO₂-Bepreisung vorgelegt. Das BEHG darf aber nicht isoliert, sondern muss zeitgleich mit den entsprechenden gesetzlichen Regelungen zum finanziellen Ausgleich der CO₂-Bepreisung beschlossen werden. Dazu gehört insbesondere die entsprechende Senkung der EEG-Umlage.

Mit dem Änderungsentwurf der EEV soll durch technische Änderungen die Grundlage für die Senkung der EEG-Umlage gelegt werden. Der vzbv begrüßt diesen Schritt.

Die Änderung der EEG-Umlage im Sinne einer Senkung sowie die Höhe der Senkung ist mit diesen technischen Änderungen noch nicht verbunden. Die Senkung der EEG-Umlage soll zu einem späteren Zeitpunkt durch den Haushaltsgesetzgeber festgesetzt werden.

Die Festlegung der Höhe der EEG-Umlage muss jetzt rasch erfolgen, damit sich Verbraucher frühzeitig darauf einstellen können, wie sich die Kosten für die CO₂-Bepreisung von fossilen Heiz- und Kraftstoffen einerseits und die Entlastungen insbesondere beim Strompreis andererseits zueinander verhalten. Dies ist insbesondere für die Verbraucher von besonderem Interesse, die jetzt oder in Kürze Entscheidungen für größere und langfristige Investitionen treffen müssen, z. B. in Bezug auf den Ersatz einer Heizungsanlage.

Der vzbv hatte sich bereits zuvor für die vollständige Transparenz und die soziale Ausgewogenheit bei der Rückerstattung der Mittel aus der CO₂-Bepreisung ausgesprochen.

VZBV FORDERUNGEN

Der vzbv fordert die zeitgleiche rechtliche Regelung von CO₂-Bepreisung und der Rückerstattung der durch die CO₂-Bepreisung eingenommenen Mittel. Die Rückerstattung muss vollständig erfolgen.

Der vzbv begrüßt, dass jetzt die technischen Voraussetzungen für die Senkung der EEG-Umlage in der EEG geschaffen werden sollen.

Der vzbv fordert, dass die Bundesregierung für volle Transparenz bei der Verwendung der Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung sorgt.

Der vzbv fordert, dass die Rückerstattung der Mittel aus der CO₂-Bepreisung sozial vollständig ausgewogen erfolgt.

2. DIE EEG-UMLAGE MUSS SUBSTANTIELL GESENKT WERDEN

Bundestag und Bundesrat haben beschlossen, dass die EEG-Umlage gesenkt werden soll. Damit soll der Ausgleich der für 2021 geplanten CO₂-Bepreisung erfolgen. Zusätzlich hat die Bundesregierung angekündigt, dass eine weitere Senkung der EEG-Umlage in Folge der Corona-Krise erforderlich werden kann. Mit dem Änderungsentwurf der EEG soll durch technische Änderungen die Grundlage für die Senkung der EEG-Umlage gelegt werden.

Die Änderung der EEG-Umlage im Sinne einer Senkung sowie die Höhe der Senkung sind mit diesen technischen Änderungen noch nicht verbunden. Die Senkung der EEG-Umlage soll zu einem späteren Zeitpunkt durch den Haushaltsgesetzgeber festgesetzt werden.

Die Festlegung der Höhe der EEG-Umlage muss jetzt rasch erfolgen, damit sich Verbraucher frühzeitig darauf einstellen können, wie sich die Kosten für die CO₂-Bepreisung von fossilen Heiz- und Kraftstoffen einerseits und die Entlastungen insbesondere beim Strompreis andererseits zueinander verhalten. Dies ist insbesondere für die Verbraucher von besonderem Interesse, die jetzt oder in Kürze Entscheidungen für größere und langfristige Investitionen treffen müssen, z. B. in Bezug auf den Ersatz einer Heizungsanlage.

Der vzbv begrüßt die Überlegungen der Bundesregierung, die EEG-Umlage zusätzlich zu der im Rahmen der CO₂-Bepreisung geplanten Senkung zu mindern. Diese Überlegungen müssen auch tatsächlich umgesetzt werden. Dabei muss die Höhe der Senkung für die Verbraucher deutlich spürbar sein.

Der vzbv fordert unabhängig von der Senkung der EEG-Umlage im Zusammenhang mit der CO₂-Bepreisung die EEG-Umlage in Höhe der besonderen Ausgleichsregelung, die die privaten Verbraucher zusätzlich schultern müssen, zu entlasten. Diese Entlastung würde etwa 1,5 Cent pro Kilowattstunde betragen.

Die EEG-Umlage ist ein wichtiger aber nicht der einzige Bestandteil des Strompreises. Da letztlich für Verbraucher der Strompreis als Ganzes relevant ist, sollte bei der Senkung der EEG-Umlage berücksichtigt werden, ob gleichzeitig Entlastungen in anderen Komponenten vorgenommen werden oder nicht. Dazu gehören insbesondere die Stromsteuer und die Netzentgelte.

Der vzbv fordert die Absenkung der Stromsteuer auf das von der EU vorgegebene Minimum sowie die Abschaffung der Industriebefreiungen bei den Netzentgelten, die von den privaten Verbrauchern zusätzlich finanziert werden. In Summe würde sich dadurch – grob geschätzt – der Strompreis um etwa 2,5 Cent pro Kilowattstunde vermindern.

Darüber hinaus sind bei der Senkung der EEG-Umlage auch die neuen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise zu berücksichtigen. So könnte sich aufgrund des gesunkenen Stromverbrauchs die EEG-Umlage im Jahr 2021 gegenüber 2020 um deutlich über einen Cent pro Kilowattstunde erhöhen.

VZBV FORDERUNGEN

Der vzbv begrüßt, dass die Bundesregierung erwägt, die EEG-Umlage über die Senkung im Rahmen der CO₂-Bepreisung hinaus zu mindern.

Der vzbv fordert eine Senkung des Strompreises, der für die privaten Verbraucher deutlich spürbar ist. Dazu gehören 1) Senkungen in Höhe von etwa vier Cent pro Kilowattstunde, die der besonderen Ausgleichsregelung der EEG-Umlage, der Stromsteuer und Industrieausnahmen bei den Netzentgelten entsprechen, 2) eine Kompensationssenkung für den erwarteten Anstieg der EEG-Umlage im Jahr 2021 und 3) die Senkung im Rahmen der CO₂-Bepreisung.